

§ 3

§ 11 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung erhält folgende Fassung:

„c) Im Kommissionshandel (nur für Abwertungen und Umarbeitungen gemäß § 5 Abs. 2 Buchstaben c bis e) der Kommissionshändler und mindestens eine durch den sozialistischen Vertragspartner benannte Person.“

§ 4

Übergeordnete Organe im Sinne des § 4 Abs. 2, der §§ 8, 9 und 11 der Anordnung sind:

für den volkseigenen Einzelhandel (HO) je nach dem Unterstellungsverhältnis der zuständige Rat des Kreises bzw. die HO-Bezirksdirektion,

für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel je nach dem Unterstellungsverhältnis der Vorstand des Konsumkreisverbandes bzw. Konsumbezirksverbandes,

für die Großhandelsgesellschaften und die Handelsgesellschaften der zuständige Rat des Bezirkes.

§ 5

(1) Die Bildung des Fonds Handelsrisiko erfolgt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung für das Jahr 1963 nach den in der Anlage festgelegten Bildungssätzen.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung erfolgt die Bildung des Fonds Handelsrisiko gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 30. September 1962.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 2 Abs. 3 Satz 2 und die Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 30. September 1962 außer Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1963

Der Minister für Handel und Versorgung

M e r k e l

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Für die Bildung des Fonds Handelsrisiko sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung für das Jahr 1963 folgende Prozentsätze anzuwenden:

I. Großhandel	in % vom	Industrieabgabepreis
1. Schuhe		0,9 %
2. Wirk- und Strickwaren		0,6 %
3. Konfektionierte Oberbekleidung		1,3 %
4. Bekleidungs- und Wäschestoffe		1,5 %
5. Kurzwaren		0,3 %
6. Haushalts- und sonstige Textilien		0,2 %
7. Lederwaren		0,7 %
8. Kulturwaren		0,3 %
9. Musikwaren		0,13 %
10. Schallplatten		1,0 %
11. Sportartikel		0,3 %
12. Möbel		0,04 %
13. Haushaltwaren		0,3 %
14. Technik und Fahrzeuge		0,1 %
15. Haushaltchemie		0,04 %
16. Effekten		0,3 %

II. Einzelhandel in % vom Einzelhandelsverkaufspreis

1. Schuhe und Lederwaren	1,3 %
2. Textil- und Kurzwaren	1,6 %
3. Sonstige Industriewaren	0,2 %

Einzelhandelsbetriebe mit Großhandelsfunktion bilden auf der Grundlage der geplanten Bezüge von der Produktion zusätzlich folgende Mittel (in % zum EKP):

1. Schuhe und Lederwaren	0,4 %
2. Textil- und Kurzwaren	0,5 %
3. Sonstige Industriewaren	0,05 %

Die zusätzliche Bildung des Fonds Handelsrisiko für Betriebe mit Großhandelsfunktion ist nur zulässig, wenn die Genehmigung zur Ausübung der Großhandelsfunktion gemäß Anweisung Nr. 1G/61 vom

6. Juni 1961 — Großhandelsfunktion sozialistischer Einzelhandelsbetriebe — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 20/61 S. 123) erteilt wurde.